



Datenschutz Assessment Videoüberwachung Außenanlage ESK

Aufgrund der besonderen Situation der Europäischen Schulen wird eine Videoüberwachung als wichtiger Aspekt gesehen, um die Sicherheit der Schulgemeinschaft zu gewährleisten und Leben, Gesundheit, Freiheit, Eigentum von Personen, die sich im Bereich der Schule befinden, zu schützen.

Das Außengelände entlang des Zauns der Europäischen Schule Karlsruhe soll mit 14 Thermalkameras überwacht werden, welche alle dieselben Zwecke verfolgen.

Zweck der durch die 14 Thermalkameras effizienten Außengeländeüberwachung ist der Personen- und Objektschutz, sowie Ausübung des Hausrechts. Darüber hinaus werden folgende berechnigte Interessen nach Art. 6, Absatz 1 Buchstabe e und f DSGVO verfolgt:

- Schutz und Überwachung des Schulperimeters, des Schulgeländes und der Schulgebäude
- Schutz von Leben, Gesundheit und Eigentum
- Verbesserung der Prävention und Strafverfolgung durch Beweissicherung bei Vandalismus, Sachbeschädigung, Diebstahl und sonstigen strafbaren Handlungen
- Wahrnehmung des Hausrechts
- Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen

Die Thermalkameras nehmen zeitlich unbefristet auf. Die Security Mitarbeiter erhalten während ihrer Arbeitszeit eine verdächtige Bewegung in diesem Bereich live via Wärmebild/ Thermalbild (keine Personenerkennung) an ihrem Bildschirm. Die Thermalkameras laufen zwar durchgängig, zeichnen aber nicht permanent auf, sie reagieren mittels Bewegungserkennung im definierten Bereich (Motion Detection Funktion).

Da aus personellen Gründen und aufgrund der Größe des Geländes, es nicht möglich ist, durchweg die Außenbereiche/ Zaun im Blick zu halten, bietet diese Methode mit den Thermalkameras eine effiziente Möglichkeit, sodass die zwei Mitarbeiter der Security diese Bereiche dennoch überblicken können.

Durch die Thermalkamera mit Motion Detection Funktion ist nicht von einer systematischen Dauerüberwachung auszugehen und darüber hinaus ist es nicht möglich auf Personenerkennung/ Gesichtserkennung umzuschalten. Es werden somit nicht unmittelbar und systematisch personenbezogene Daten erfasst. Folglich ist die Annahme, dass die Verarbeitung voraussichtlich kein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge hat.



Nach Artikel 35 EU-DS-GVO ist eine umfangreiche Datenschutz - Folgenabschätzung nötig. Aufgrund der aktueller Sachlage, der datenschutzfreundlichen Anwendung der Thermalkameras wird die vorliegende Analyse und Beurteilung der Situation hiermit unter diesen Annahmen ausreichen. Dies sollte für zukünftige Veränderungen der Videoüberwachung erneut beurteilt werden.

Fazit: Berechtigtes Interesse, Erforderlichkeit und Interessensabwägung:

1. Liegt ein berechtigtes Interesse vor?

Ja (siehe oben)

2. Erforderlichkeit

Gibt es keine gleichgeeigneten milderer Mittel?

Nein, es gibt zwar bereits einen Zaun an der Grundstücksgrenze, dieser kann jedoch aufgrund seiner Höhe überstiegen werden.

Personelle Kontrollen am Zaun entlang, sind aufgrund der großen Fläche nicht verhältnismäßig und zielführend.

3. Interessensabwägung

Überwiegen die Interessen der betroffenen Personen?

Nein. Die technische Ausgestaltung der Videoüberwachung ist sehr datenschutzfreundlich gegenüber der schutzwürdigen Interessen der Betroffenen.



Rechtliche Einordnung ESK

Zur rechtlichen Einordnung der ESK, ob sie als öffentliche Schule wie andere Schulen in Baden-Württemberg zu behandeln ist, gibt der Secretary General des OSG nachfolgende Antwort:

„Die Begründung für den Ansatz, die ES Karlsruhe als öffentliche Schule in Baden-Württemberg zu behandeln ergibt sich aus Artikel der Konvention für die Europäischen Schulen (siehe Anhang).

Artikel 6

Jede Schule besitzt Rechtspersönlichkeit, soweit dies für die Erfüllung ihres Ziels im Sinne

von Artikel 1 erforderlich ist. Zu diesem Zweck ist sie gemäß der in Artikel 13 Absatz 1

genannten Haushaltsordnung in der Verwaltung der für sie im Haushaltsplan ausgewiesenen Mittel unabhängig. Sie kann vor Gericht klagen und verklagt werden. Sie kann insbesondere bewegliches und unbewegliches Vermögen erwerben und veräußern. Hinsichtlich ihrer Rechte und Pflichten gilt die Schule in den Mitgliedstaaten vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen dieser Vereinbarung als öffentlich-rechtliche Bildungseinrichtung.“

Entsprechend findet sich nachfolgend die Rechtsgrundlage den Datenschutz betreffend für die Videoüberwachung im § 18 Landesdatenschutzgesetz.

Das Landesdatenschutzgesetz ergänzt und präzisiert die EU-DS-GVO, muss jedoch die Vorgaben der DSGVO umsetzen.

1.12. Videoüberwachung in Schulen gemäß § 18 LDSG

1.12.1.

§ 18 LDSG stellt eine spezielle Rechtsgrundlage für die Videoüberwachung dar, die den erheblichen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung unter sehr engen Voraussetzungen für zulässig erklärt. Bei öffentlichen Schulen entscheidet grundsätzlich der Schulträger für öffentlich zugängliche Bereiche und die Außenhaut des Gebäudes samt Stellflächen für Kraftfahrzeuge und Fahrräder, ob bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen von der Videoüberwachung Gebrauch gemacht werden soll. Der Schulträger ist datenschutzrechtlich verantwortlich für diese Videoüberwachung und hat die Videoüberwachung als automatisiertes Verfahren in sein Verzeichnis der



Verarbeitungstätigkeiten gemäß Artikel 30 EU-DSGVO einzutragen. Vor dem erstmaligen Einsatz einer Videoüberwachung muss der zuständige Datenschutzbeauftragte beteiligt werden und diese Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Ferner muss gemäß Artikel 35 EU-DSGVO eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchgeführt werden.

1.12.2.

Während des Schulbetriebs ist eine Videoüberwachung auf dem Schulhof sowie den sonstigen für den Schulbetrieb genutzten Räumlichkeiten und Flächen in der Regel unzulässig. Die schutzwürdigen Interessen der betroffenen Schülerinnen und Schüler sowie der Lehrkräfte überwiegen dabei grundsätzlich das Interesse an der Videoüberwachung (§ 18 Absatz 1 LDSG).

Nachfolgende Gründe unterstützen die Datenschutzkonformität der Videoüberwachung im Sinne des **§ 18 LDSG**

- Nur der weitläufige Außenbereich, entlang und bis zur Zaungrenze soll aufgenommen werden und nur bei einer verdächtigen Bewegung lediglich ein Thermalbild ohne Personenerkennung (auch nicht nachträglich umstellbar)
- Es soll nicht direkt der Schulbetrieb aufgenommen werden
- Ziel der Thermalkameraüberwachung sind nicht die Schülerinnen- und Schüler, oder die Lehrkräfte, sondern z.B. unbefugte Dritte
- Die Ausgestaltung der Videoüberwachung ist sehr datenschutzfreundlich gegenüber den schutzwürdigen Interessen der Betroffenen. Es können mittels der eingesetzten Thermalkameras nicht unmittelbar personenbezogene Daten erfasst werden (denkbar wäre lediglich, dass eine Bewegung erkannt wird und ein Security Mitarbeiter zum Zaunabschnitt geht und den Unbefugten identifiziert)

Darüber hinaus stützt sich die Videoüberwachung auf ein berechtigtes Interesse nach Art. 6, Absatz 1 Buchstabe f DSGVO.

Die Europäische Schule Karlsruhe ist z.t durch die Zutrittskontrolle durch die Security anders aufgestellt, im Vergleich zu anderen öffentlichen Schulen in Baden-Württemberg.

Die Videoüberwachung öffentlich zugänglicher Räume durch öffentliche Stellen ist in § 18

Absatz 1 LDSG geregelt.

Die Außenanlage der ESK (öffentliche Stelle) kann zumindest zeitweise als öffentlich zugänglicher Raum gesehen werden. Teilweise liegt jedoch je nach Zeit eher ein nicht öffentlicher zugänglicher Raum vor. So kann man bei der ESK als öffentliche Stelle z.t. eine Videoüberwachung öffentlich zugänglicher Räume annehmen und z.t. eine Videoüberwachung nicht öffentlich zugänglicher Räume, da Zutrittskontrolle.



Einordnung öffentlich zugängliche Räume nach § 18 LDSG

Normalerweise gelten demnach innerhalb der Öffnungszeiten Schulhöfe und Schulzentren als öffentlich zugänglich. Das ist bei der ESK so nicht durchweg gegeben, da es während dieser Zeit z.T. eine Zutrittskontrolle (Security) gibt. Als Öffnungszeit wird für die ESK die Zeit während des Schulbetriebs angenommen, zwischen 7.45 Uhr und 17:00 Uhr (Schulende). In dieser Zeit ist auch die Zutrittskontrolle durch die Security gegeben. Das Tor ist. I.d.R zwischen 6.15 und 00.00Uhr geöffnet. Außerhalb der Zutrittskontrolle durch die Security und somit außerhalb des Schulbetriebs, kann man jedoch weitestgehend bis zur Schließung des Tors, wie an anderen öffentlichen Schulen in Baden-Württemberg, von einem öffentlich zugänglichen Raum ausgehen, da z.B abends für den Sportbetrieb auch Vereine ein- und ausgehen.

Die Einordnung basiert auf nachfolgender Quelle: „Videoüberwachung durch öffentliche Stellen“, S. 7
b) [Videoüberwachung-durch-öffentliche-Stellen-in-Baden-Württemberg.pdf \(datenschutz.de\)](https://www.datenschutz.de/dokumentation/faq/faq-video-ueberwachung-durch-oeffentliche-stellen-in-baden-wuerttemberg.pdf)

Das Hauptaugenmerk der Videoüberwachung der Außenanlage, ist die Zeit, während die Security während des Schulbetriebs anwesend ist. I.d.R. zwischen 7.45 Uhr und Schulende 17:00 Uhr. In diesem Zeitfenster kann man nicht von einem öffentlich zugänglichen Raum ausgehen, sondern ein nicht öffentlich zugänglicher Raum. Rechtsgrundlage während dieser Zeit bildet hierfür nicht nur § 18 LDSG für öffentlich zugängliche Räume, sondern auch das berechnete Interesse nach Art. 6, Absatz 1 Buchstabe f DSGVO für nicht öffentlich zugängliche Räume. Auch wenn die Bereiche wo der Schulbetrieb stattfindet (Schulhof ZB) innerhalb der Zugangskontrolle somit im nicht öffentlichen Bereich liegen, gilt dennoch streng der §18 LDSG für die Videoüberwachung während dem Schulbetrieb speziell für die Bereiche wo Schüler sich aufhalten.

Die Videoüberwachung ermöglicht hier eine Ausweitung der Kontrolle der Außengeländeüberwachung, die personell ansonsten nicht effektiv abgedeckt werden kann.



Beschilderung

Begründung für die Rechtsgrundlage auf dem Hinweisschild:

Für die Beschilderung verwenden wir § 4 Abs. 1 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 lit. e und lit. f DSGVO. Inhaltlich orientieren wir uns jedoch an § 18 Landesdatenschutzgesetz Baden-Württemberg (LDSG BW), da dieser speziell für Schulen und öffentliche Einrichtungen im Land präzisere Maßstäbe enthält.

Beide Vorschriften sind inhaltlich nahezu identisch, § 18 LDSG BW ist lediglich die detailliertere Landesfassung.

Damit ist die Beschilderung rechtlich korrekt nach BDSG, und die Analyse bleibt praxisnah anhand der bewährten Kriterien des § 18 LDSG BW.

Gemäß Transparenzpflicht nach Art. 13 DSGVO müssen Betroffene vor Betreten des überwachten Bereichs informiert werden. § 4 Abs. 2 BDSG konkretisiert das: Die Hinweise müssen leicht erkennbar, lesbar und dauerhaft angebracht sein.

An den Zugängen und Einfahrten sollten wetterfeste Schilder (vorgelagertes Hinweisschild) angebracht werden. Das ausführlichere Informationsblatt mit Betroffenenrechte kann in laminierter Form bei Bedarf hinter Scheiben, Türen etc. angebracht werden.

Beide verweisen wiederum auf die ESK Webseite (Datenschutz) wo noch ausführlichere Informationen zur Verfügung gestellt werden.

Karlsruhe, 15.10.2025

Verena Nikolaus

Datenschutzbeauftragte ESK